

Bewegung von Pferden aus Gründen des Tierwohls

Die tierschutzgerechte Versorgung, Pflege und Bewegung von Tieren aus Gründen des Tierwohls muss stets sichergestellt sein. Daher ist sowohl immunisierten als auch nicht-immunisierten Personen der Zutritt zu den Sportanlagen gestattet, wenn dies ausschließlich zum Zwecke der Bewegung der Pferde aus Gründen des Tierwohls geschieht. Diese Ausnahme sollte jedoch nur im Einzelfall angewendet werden und vielmehr bspw. im Rahmen von Vertretungen durch immunisierte Personen sichergestellt werden, dass die Bewegung der Pferde aus Gründen des Tierwohls unter Einhaltung der geltenden Vorgaben stattfindet.

Belüftete Reithallen sind hinsichtlich der Aerosolübertragung nicht anders zu bewerten als der Außenbereich und gelten aufgrund dessen als Sportanlagen im Freien.

Es wird darauf hingewiesen, dass die geltenden rechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie laufend an aktuelle Entwicklungen angepasst und daher ggf. kurzfristig geändert werden. Sie sind daher in der Folge stets auf Aktualität zu prüfen.